

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Mügeln vom 28.09.2017

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch des Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 03.05.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung §1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit 5 Ortsfeuerwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Mügeln
- Freiwillige Feuerwehr Schweta
- Freiwillige Feuerwehr Niedergoseln
- Freiwillige Feuerwehr Sorntzig
- Freiwillige Feuerwehr Ablaß

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Mügeln, den 25.04.2018

Ecke
Bürgermeister

